



Merkblatt Kumulation einer Integrationszulage (IZU) mit einem Einkommensfreibetrag (EFB)

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 7 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Ziffer A.6, Ziffer C.2 und Ziffer E.I.2 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

2 Ausgangslage

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden und den SKOS-Richtlinien ist die Gewährung einer IZU in Kombination mit einem EFB nicht ausgeschlossen. Dies kann der Fall sein, wenn eine unterstützte Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und daneben noch eine weitere besondere Integrationsleistung erbringt.

3 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der Kumulation einer IZU mit einem EFB zu gewährleisten.

Eine alleinstehende Person geht beispielsweise zu 50 % einer Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt nach. Daneben absolviert sie noch ein Praktikum, um damit künftig die Chance zu haben, eine besser bezahlte Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden und dadurch von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Tätigkeitsumfanges kann ihr ein EFB und eine IZU gewährt werden.

Dabei gilt zu beachten, dass gemäss Art. 7 ABzUG die Obergrenze für EFB und IZU Fr. 650.– pro Haushalt beträgt. Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 650.– pro Haushalt und Monat.

siehe auch

[Integrationszulage \(IZU\)](#)

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel C	14. Januar 2019	1.0	Ersterstellung
Kapitel C	15. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout